

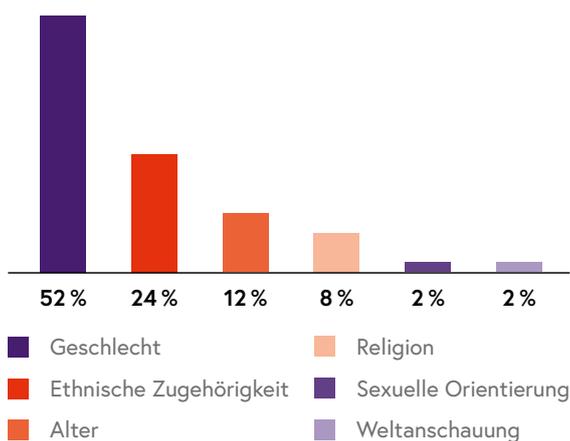
Die GAW verfolgt bei der Beratungs- und Unterstützungsarbeit hauptsächlich folgende Wirkungsziele:

- Ausgleich für Diskriminierung: verbesserte Situation für Individuen mit Diskriminierungserfahrung
- Mehr Wissen über das Recht auf Gleichbehandlung und Zugang zum Recht

4.017 mal hat die GAW 2018/19 Menschen zu **Diskriminierungsfragen beraten**, (rechtlich) **unterstützt** und allgemein über Gleichbehandlung **informiert**.

Die GAW will gemeinsam mit den Betroffenen einen Ausgleich für die Benachteiligung erreichen und ihre konkrete Situation verbessern. Da die Bedürfnisse und Ziele der Klient_innen variieren, sind auch unsere Unterstützungsleistungen breit gefächert.

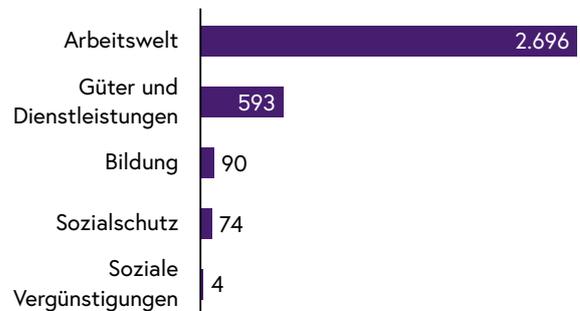
Am häufigsten wenden sich Menschen wegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts an die GAW



1.104 Personen beziehen 4 mal jährlich den Newsletter der GAW

584 Bildungs- und Informationsaktivitäten hat die GAW 2018/19 durchgeführt

78 % der Rechtsauskünfte, Diskriminierungsfälle und Dokumentationen betreffen den Bereich der Arbeitswelt



468 mal wurde sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt gemeldet



Prävention und gelungene Abhilfe:
Unser Leitfaden für Arbeitgeber_innen

87 mal hat die GAW 2018/2019 Unternehmen und Arbeitgeber_innen zu Abhilfe-(Maßnahmen) bei sexueller Belästigung beraten.

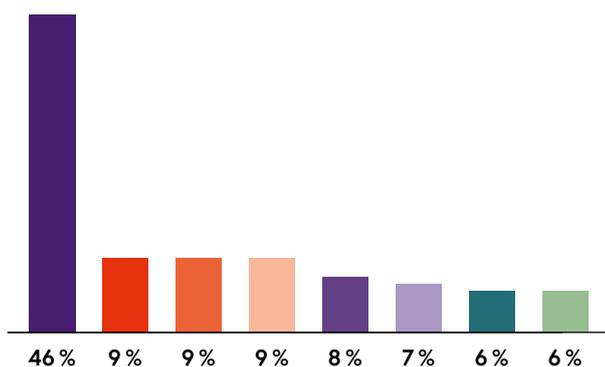


Rassistische Diskriminierung ist verboten!

”

Wir suchen Menschen, die unsere Wohnung mieten wollen, nachdem wir ausgezogen sind. Dem Vermieter ist das recht, so lange es keine „Ausländer“ sind. Diese Vorurteile wollen wir nicht akzeptieren!“

Knapp die Hälfte aller Anfragen zu Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit betreffen den Wohnraum



- Wohnraum
- Diverse andere Dienstleistungen
- Gastronomie, Bars und Diskotheken
- Versicherungen und Bankgeschäfte
- Gesundheitsdienstleistungen
- Öffentlicher Verkehr
- Geschäfte
- Freizeit: Sport, Fitness, Wellness, Musik und Kultur

843 mal hat die GAW 2018/19 dokumentiert, dass sie Personen zur Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit informiert und beraten, sowie nach rassistischen Vorfällen individuell begleitet hat.

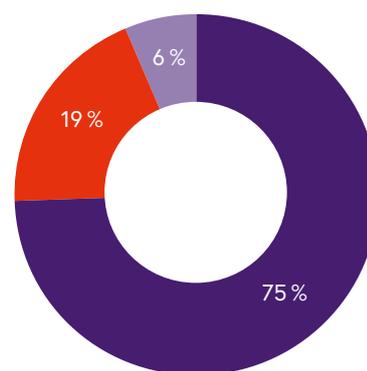
Angst vor Repressalien

Frau B, türkischer Herkunft, berichtet der GAW, dass ihre Töchter im Nachhilfeinstitut regelmäßig herabwürdigenden Bemerkungen ausgesetzt sind, weil sie das islamische Kopftuch tragen. Die GAW informiert, dass im Dienstleistungsbereich kein Schutz für Diskriminierung aufgrund der Religion besteht, jedoch auch geschützte Gründe wie ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht in diesem Fall anwendbar wären. Frau B fällt es schwer diese Unterscheidung im GIBG zu verstehen.

Spezielles Rassismusproblem: Wohnraum – Stakeholder_innen sind gefragt

Zahlreiche Umfragen und Studien zeigen, dass ein Teil der österreichischen Bevölkerung Personen nicht österreichischer Herkunft bzw. Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten als Nachbar_innen ablehnt. Die GAW hat daher begonnen, sich mit Vertreter_innen der Immobilienbranche sowie der Wohnberatungsstellen zu vernetzen, um gemeinsam Strategien gegen diese Diskriminierung zu entwickeln.

Drei Viertel der Beratungen und Unterstützungen zum Diskriminierungsgrund Religion betreffen Diskriminierungen auf Grund muslimischer Religionszugehörigkeit



- Muslimische Religionszugehörigkeit
- Christliche Religionszugehörigkeit
- Jüdische Religionszugehörigkeit

2018/19 verzeichnete die GAW etwa 100 Anfragen zu anti-muslimischem Rassismus im Zusammenhang mit dem Tragen eines Kopftuchs.



Das GIBG bietet in wichtigen Lebensbereichen, wie etwa dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, nicht für alle Gründe denselben Diskriminierungsschutz wie in der Arbeitswelt. Das ruft bei den Betroffenen oft Unverständnis vor.

196 mal wandten sich Menschen an die GAW, weil sie sich auf Grund des **Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung** diskriminiert fühlten, **ohne jedoch gesetzlichen Diskriminierungsschutz nach dem GIBG in Anspruch nehmen zu können.**

Die GAW versteht sich als Anlauf- und Clearingstelle: Wir ermöglichen den Menschen den Zugang zum Recht und haben ein offenes Ohr für ihre Anliegen.

Ein Drittel der Erstberatung und Clearinggespräche befasst sich mit Auskünften zu Diskriminierungsgründen, die aktuell nicht im GIBG geschützt sind.

Nein zu Diskriminierung!

”

„Ich musste der Mutter eines Schülers, der von einer Lehrperson sexuell belästigt worden war, erklären, dass das GIBG in dieser Situation nicht anwendbar ist und wir deshalb für ihren Sohn nichts tun können. Sie war fassungslos.“



Die GAW fordert eine Angleichung aller Diskriminierungsgründe im GIBG = Levelling up: Auch die gute Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendanwaltschaften und den Schulen kann ein Levelling-up im Bildungsbereich, also die Angleichung des Schutzniveaus, nicht ersetzen.

Das GIBG regelt Ansprüche von Personen, die diskriminiert wurden – wie etwa Schadenersatzansprüche. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch Interventionen und führt Vergleichsverhandlungen.

82 mal haben **Vergleichsverhandlungen** durch Gleichbehandlungsanwältinnen zu einem **GIBG konformen Ergebnis** einer Entschuldigung und / oder einer **Ersatzleistung** geführt

Viele Betroffene erwarten sich als Ausgleich für erlebte Diskriminierung, dass das Gegenüber das Unrecht einsieht. Die GAW kann hier immer wieder Entschuldigungen erreichen. In Bereichen wie der Entgeltdiskriminierung spielt bei Vergleichen der finanzielle Aspekt eine große Rolle. Bei Diskriminierung im Zusammenhang mit Elternschaft geht es meist um die Wiederherstellung diskriminierungsfreier Arbeitsbedingungen.



Den von der GAW 2018 produzierten Informationsfilm „Wege zum Recht“ finden Sie auf unserer Website: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/unser-angebot/beratung-und-unterstuetzung.html



Sie haben ein Recht auf Gleichbehandlung!

Wer wendet sich an uns? Jeder 7te Fall, der an die GAW herangetragen wird, betrifft Altersdiskriminierung von Personen über 50 Jahren.

Bankkredite und Algorithmen

Algorithmen haben das Potential, beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu diskriminieren. Gegenüber älteren Menschen gilt dies insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungs- und Finanzdienstleistungen, sowie der Vergabe von Bankkrediten.

Die Nutzung von Artificial Intelligence (AI) in der Arbeitswelt

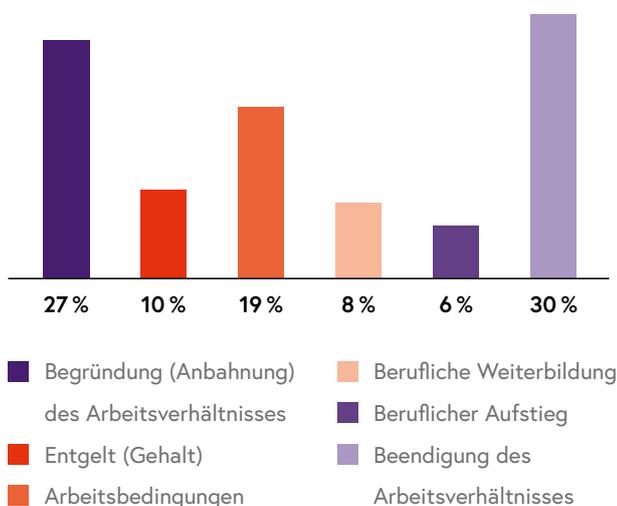
Das Diskriminierungspotential von Algorithmen verwirklicht sich auch in der Arbeitswelt: Einer Klientin der GAW war es über eine Online-Bewerbungsmaske etwa nicht möglich, ihr über 50 Jahre liegendes Alter einzugeben und ihre Bewerbung abzuschicken. Nach einer Intervention der GAW wurde diese Einschränkung im Online-Tool aufgehoben.

427 mal hat die GAW 2018/19 dokumentiert, dass sie Personen zur Diskriminierung auf Grund des Alters informiert und beraten, sowie nach Vorfällen von Altersdiskriminierung individuell begleitet hat.

Eine erste Untersuchung des Diskriminierungspotentials von Algorithmen wurde von Equinet durchgeführt. Der Bericht ist auf der Website von Equinet, equineteurope.org, unter dem Titel „Regulation for an Equal AI: A New Role for Equality Bodies“ abrufbar.



Altersdiskriminierungen durchziehen alle Stadien eines Arbeitsverhältnisses



Ist Ihnen Diskriminierung passiert?
Es gibt 5 Beratungsstellen in Österreich:
Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Innsbruck

 Nutzen Sie unser Kontaktformular auf gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

 Hier finden Sie die **GAW Gleichbehandlungs:App**



Google Play 



App Store 

 **0800 206 119** (Nulltarif)

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin: Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Gestaltung: BKA Design & Grafik Druck: Digitalprintcenter des BMI Wien, 2020
Quelle: Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2018/19, Teil II – Anwaltschaft für Gleichbehandlung